

# **Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenreglement)**

**vom 1. Oktober 2001**

## **Art. 1 - Zweck**

Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an Werktagen zwischen 0800 - 1900 Uhr, an entsprechend signalisierten und markierten Oertlichkeiten in der Blauen Zone in der Gemeinde Volketswil.

## **Art. 2 - Berechtigte Anwohner/Geschäftsbetriebe/Andere Betroffene/Andere Zonen**

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf eine Parkkarte.

In der Gemeinde Volketswil angemeldete Gemeinde-Anwohner erhalten, nachdem sie nachweislich aus Platzgründen keinen Privatparkplatz oder keinen Tiefgaragenparkplatz mieten können, für auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen Motorfahrzeugen eine Parkierungsbewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb dieser Zone.

Als Nachweis gilt die schriftliche Bestätigung der in der fraglichen Zone zuständigen Liegenschaftsverwaltung (en), dass keine Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund oder in nützlicher Entfernung im Sinne von § 244 Abs. 1 PBG (150 Meter Entfernung) vorhanden sind.

In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb dieser Zone, sofern der Geschäftsbetrieb nicht über genügend eigene Parkplätze verfügt. Für Besucher der Geschäftsbetriebe werden keine Parkkarten abgegeben.

Anderen von der Zonensignalisation gleichermassen Betroffenen kann für ein Motorfahrzeug ebenfalls eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb dieser Zone erteilt werden.

In besonderen Fällen kann Berechtigten eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

## **Art. - 3 - Anzahl Bewilligungen**

Die Anzahl zu vergebenden Bewilligungen hängt von der zur Verfügung stehenden Parkplatzzahl pro Zone ab. Pro Person wird höchstens eine Bewilligung vergeben. Für Firmen richtet sich die zu vergebende Anzahl Bewilligungen ebenfalls nach der Parkplatzzahl.

#### **Art. 4 - Geltungsbereich**

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der Gemeinde Volketswil an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten der Blauen Zone, für welche die Bewilligung erteilt wurde, unbeschränkt zu parkieren.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen reservierten Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.

#### **Art. 5 – Besondere Anlässe/Ausnahmen**

Das Sicherheitssekretariat kann auf Gesuch hin für besondere Anlässe wie Kurse, Bauarbeiten etc. auf Tage, Wochen oder Monate beschränkte Parkbewilligungen erteilen.

#### **Art. 6 - Gültigkeitsdauer**

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines halben Jahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden (vgl. Art. 5). Der Anwohner hat sich regelmässig um eine private Parkgelegenheit zu bemühen und dies ein Mal jährlich unaufgefordert dem Sicherheitssekretariat schriftlich zu belegen.

#### **Art. 7 - Gebühren**

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird, gestützt auf Art. 55 der gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil eine Gebühr erhoben, welche im voraus zu entrichten ist. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst.

#### **Art. 8 - Parkkarten**

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben auf der die Zone, die Gültigkeitsdauer und das Kontrollschild des berechtigten Fahrzeuges eingetragen ist.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten in der Zone, für welche die Bewilligung erteilt wurde, beansprucht wird.

#### **Art. 9 - Verfahren**

Die Parkierungsbewilligung wird auf begründetes, schriftliches Gesuch hin durch das Sicherheitssekretariat erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieses Reglementes gegeben sind.

Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

#### **Art. 10 - Aenderung der Voraussetzungen**

Aenderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen dem Sicherheitssekretariat schriftlich zu melden. Erlischt der Anspruch auf die Bewilligung, ist die Parkkarte umgehend zu retournieren.

### **Art. 11 - Entzug der Bewilligung**

Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

### **Art. 12 - Vollzugsvorschriften**

Der Sicherheitsvorstand erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

### **Art. 13 - Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, vorbehältlich eines allfälligen Rekurses auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

**GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jakob Meier  
Gemeindepräsident



Beat Grob  
Gemeindeschreiber